

Sächsische Staatszeitung

Zeitungspreis: Nebenblätter: Landtagssitzungen, Synodalberichte, Sitzungslisten der Verwaltung der Staatsschulden und der Alters- und Landesforschung, Jahresbericht und Rechnungsbuchschluss der Landes-Brandversicherungsgesellschaft, Verlausfliste von Holzplanten auf den Staatsforstrevieren.

Bearbeitet mit der Oberleitung (und preisgelehrten Vertretung) Hofrat Voeges in Dresden.

Nr. 16.

Dienstag, 21. Januar nachmittags

1919.

Bezugspreis: Beim Bezuge durch die Geschäftsstelle, Große Auguststraße 16, sowie durch die deutschen Postanstalten & R. vierfachjährlich, einzelne Nummern 10 Pf. — Erscheinung nur Werktags. Gemütsprecher: Geschäftsstelle Nr. 21295. Schriftleitung Nr. 14574. — Postscheckkonto Nr. 26956.

Auskündigungen: Die 1 spaltige Grundseite oder deren Raum im Anfangsblatt teilt 50 Pf. die 2 spaltige Grundseite oder deren Raum im mittleren Teil 1 Mark, unter Einzelblatt 2 Mark. Preisermäßigung auf Geschäftsanzeigen. — Schluß der Annahme vormittags $\frac{1}{2}$ Uhr.

Amtlicher Teil.

Die Verordnung des Herrn Staatssekretärs des Reichsnährungsamts über den Verkehr mit Süßigkeiten vom 28. Dezember 1918, R. G. Bl. S. 1471, wird nachstehend zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Zuständige Behörde im Sinne der Verordnung ist in Städten mit revidierter Städteordnung der Stadtrat, im übrigen die Amtshauptmannschaft; höhere Verwaltungsbehörde ist die Kreishauptmannschaft.

Dresden, den 18. Januar 1919.

Arbeits- und Wirtschaftsministerium.
Landesabendmittelamt.

Verordnung über den Verkehr mit Süßigkeiten.

Vom 28. Dezember 1918.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmänuhnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) und vom 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird verordnet:

§ 1.

Die gewerbliche Verarbeitung von Zucker zu Süßigkeiten ist nur zulässig, soweit der Zucker von der Reichszuckerstelle, der Zucker-Zuteilungsstelle für das Deutsche Süßigkeiten-Gewerbe in Würzburg o. einem Kommunalverband für diesen Zweck zugeteilt ist.

Es dürfen nur die Arten von Süßigkeiten gewerbsmäßig hergestellt oder abgezogen werden, für die im § 2 oder gemäß den §§ 4, 5 Höchstpreise festgesetzt sind. Ob ein Erzeugnis als Süßigkeit anzusehen ist, entscheidet die Reichszuckerstelle endgültig.

§ 2.

Beim Verkaufe von Süßigkeiten in- und ausländischer Herkunft dürfen folgende Preise für 100 Kilogramm Nettoeigengewicht nicht überschritten werden:

	beim Verkauf durch den Hersteller, soweit nicht unmittelbar an Kleinhändler oder Verbraucher verkaft wird (Herstellerpreis)	beim Verkauf an den Klein- händler sowie beim Verbraucher, ab dem 1. Januar 1919, nominiert durch den Hersteller an Verbraucher verkaft (Großhandelspreis)	beim Verkauf an den Verbraucher, ab dem 1. Januar 1919, nominiert durch den Hersteller (Kleinhandelspreis)
	Mark	Mark	Mark
D. Komprime:			
Gruppe I. Schlichte Komprime . . .	898	975	1 200
Gruppe II. Pfefferminzkomprime (mindestens 1 Kilogramm Pfefferminzöl auf je 100 Kilogramm Ander) . . .	1 065	1 150	1 400
Gruppe III. Pfefferminzkomprime der Gruppe II in Rollen . . .	1 115	1 200	1 410
§ 3.			
Die Herstellerpreise gelten ab Station (Bahn, Post oder Schiff) der Fabrik, die Großhandelspreise schließen die Versendung bis zur Station (Bahn, Post oder Schiff) des Empfängers ein.			
Verfügt sich die gewerbliche Niederlassung des Verkäufers und die Verkaufsstelle des Kleinhändlers an demselben Orte, so hat die Lieferung durch den Verkäufer frei Verkaufsstelle oder Lager des Kleinhändlers zu erfolgen.			
Sämtliche Preise schließen die Kosten der handelsüblichen Verpackung ein. Neben dem Hersteller- und Großhandelspreise kann bei der Verpackung von Karamellbonbons in Blechdosen und Gläsern mit einem Füllungsvermögen von nicht weniger als zwei Kilogramm der Selbstkostenpreis dieser Verpackungen und allgemein der Selbstkostenpreis von Umlisten (Verhandlungen) in Abhängigkeit des Käufers verpflichtet, diese Verpackungsmittel, wenn sie in gebrauchsfähigem Zustand sind, gegen Entschädigung von zwei Dritteln des berechneten Betrags zurückzunehmen.			
§ 4.			
Die Kommunalverbände haben für Süßigkeiten, die aus dem von ihnen zugewiesenen Zucker hergestellt werden (§ 1 Abs. 1), eine Verbrauchsregelung einzuführen; sie haben für diese Süßigkeiten niedrigere als die im § 2 genannten Preise festzulegen.			
§ 5.			
Die Reichszuckerstelle kann weitere Bestimmungen über den Verkehr mit Süßigkeiten erlassen, insbesondere Höchstpreise für andere als die im § 2 bezeichneten Arten von Süßigkeiten festlegen und Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.			
§ 6.			
Die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise.			
§ 7.			
Die Beauftragten der Reichszuckerstelle, der Landesarbeitsbehörden und der von ihr bestimmten Stellen sowie die Beamten der Polizei sind befugt, in den Räumen, in denen Süßigkeiten hergestellt, gelagert oder aufgehoben werden oder in denen Süßigkeiten zu vermarkten sind, jederzeit einzutreten, daselbst Feststellungen vorzunehmen, Geschäftsauszeichnungen einzusehen und nach ihrer Auswahl Proben zur Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen.			
Die Unternehmer sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtsbeamten sind verpflichtet, den im Abs. 1 genannten Personen Auskunft, insbesondere über das Verfahren bei der Herstellung, über die zur Verarbeitung gelangten Stoffe und über die Sorten zu erteilen.			
§ 8.			
Die im § 7 genannten Personen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gelehrteidigkeiten, verpflichtet, über die Errichtungen und Geschäftsvorfälle, die durch ihre Tätigkeit zu ihrer Kenntnis kommen, Verhinderung und Beobachtung und die Mitteilung oder Bewertung der Geschäft- und Betriebsgeheimnisse zu erhalten.			
§ 9.			
In den Räumen, in denen Süßigkeiten hergestellt oder aufgehoben werden, ist ein Abdruck dieser Verordnung anzuhängen.			
§ 10.			
Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Verfolgung der §§ 1 bis 4 unzulässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung a. f. erlegt sind.			
Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbhöhe. endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.			

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbhördie anzusehen ist.

§ 11.

Wit Gefangen bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer der Vorschriften im § 1 oder den auf Grund der §§ 4, 5 erlossenen Bestimmungen widerspricht,
2. wer der Vorschrift im § 7 Abs. 1 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen oder die Entnahme von Proben verweigert oder die gemäß § 7 Abs. 2 von ihm erforderliche Auskunft nicht erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
3. wer der Vorschrift des § 8 zuwider Verhinderung nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Bewertung von Geschäft- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält,
4. wer den im § 9 vorgeschriebenen Aufschlag unterläßt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 12.

Diese Verordnung tritt am 15. Januar 1919 in Kraft. Berlin, den 28. Dezember 1918.

Der Staatssekretär des Reichsnährungsamtes
Wurm.

Unter dem Minderbestande des Stiftsgutsbesitzers A. Th. v. Böhme in Bischdorfswalde (Amtshauptmannschaft Pirna) i. Lungenheue festgestellt w. rde. Gemäß § 194 Abs. 1a der Bundesrat-Vorschriften zum Reichsnährungsgebot vom 26. Juni 1909 wird deshalb der Ort Bischdorfswalde mit Rücksicht zum eingeren Beschaffungsbereich erklärt mit der Wirkung, daß aus diesem Gebiet die Ausfuhr von Kindvögeln nur mit polizeilicher Genehmigung nach tierärztlicher Untersuchung des Bestandes und nur zum Zwecke der Schlachtung nach vorheriger Benachrichtigung der Polizeibehörde des Bekanntheitsortes erfolgen darf und daß das ausgeführte R. abweichen nach der Schlachtung amtstierärztlich untersucht wird. 53a VII

Dresden, am 17. Januar 1919.

Die Kreishauptmannschaft.

Ernennungen, Verleihungen usw.

im öffentlichen Dienste.

Im Geschäftsbereiche des Ministeriums des Reins und öffentlichen Unterrichts. Zu beleben: 1. die Lehrerstelle an der 4. Klasse Schule zu Grabschütz, R. L.; die oberste Schulbedörde, 1500 M. Grundgeh., R. Wohnung, Gartenzug, 100 M. Bei. der Verwaltungsgesellschaft, 150 M. bez. 300 M. f. Fortbildungsbhördie; ev. 120 M. für Arbeitsschulunterricht; 2. die 3. Räumige Lehrerstelle a. d. 8. Kl. Schule zu Obergörbitz, 1500 M. Grundgeh., 300 M. Wohnung für einen unverheirateten, 450 M. für einen verheirateten Lehrer; Gehalt zur Erteil. des Turnunterrichts erwünscht. Gehe mit bis in die neuzeit Zeit reichende Unterlagen bis 10. Febr. a. d. Bezirkslehrinspektor f. Dresden II; — Erledigt: Die Kirchschule zu Röhrsdorf, R. L.; die oberste Schulbedörde, 1500 M. vom Schuldeut und freie Wohnung im Schulhause, 547,68 M. (einschl. Gartenvertrag) vom Kirchendienst, ferne die gepl. Bez. für Schuleitung, Fortbildungsschul- u. Turnunterricht. Bewerbungszeit mit den erforderl. Zeugen bis zur neuesten Zeit bis 1. Febr. 1919 an den Bezirkslehrinspektor in Pirna.

(Amtliche Bekanntmachungen erscheinen auch im Anfangsblatt.)

Nichtamtlicher Teil.

Der Entwurf der neuen Reichsverfassung.

Der gestern veröffentlichte Entwurf des allgemeinen Teiles der künftigen Reichsverfassung, worüber die Nationalversammlung zu beschließen haben wird, enthält u. a. folgende Bestimmungen: 1. Abschnitt. Das Reich und die deutschen Freistaaten. § 1. Das Deutsche Reich besteht aus seinen bisherigen Gliedstaaten sowie aus den Gebieten, deren Bevölkerung nach dem Schlußbestimmungrecht Aufnahme in das Reich begeht und durch ein Reichsgesetz aufgenommen werden. § 2. Alle Staatsgewalt liegt beim deutschen Volke. Sie wird in den Reichsangelegenheiten durch die auf Grund der Reichsverfassung bestehenden Organe ausgeübt, in den Landesangelegenheiten durch die Freistaaten nach Mahnung ihrer Landesverfassung. Das Reich erkennt das gelehrte Volkerrecht als bindenden Bestandteil seines eigenen Rechtes an. § 3. Reichsangelegenheiten und die Beziehungen zum Auslande, die Verteidigung des Reiches, die Polizei, der Handel einschließlich des Land-, Börsen-, Währungs-, Maß- und Gewichtswesens, das öffentliche Verkehrsweisen, und zwar die Eisenbahnen, iowin sie bisher Staatsbahnen